

## Amtliche Bekanntmachung

### GROSSE KREISSTADT SELB

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren  
in der Stadt Selb

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Selb folgende Satzung:

#### § 1

§ 1 Ziff. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Selb vom 14. Dezember 1979, geändert durch die Satzung vom 25. 5. 1994, erhält folgende Fassung:

Für Verkaufsplätze

- a) bei Wochenmärkten:  
1,60 € je angefangene Meter Frontlänge,  
mindestens aber 4,00 €
- b) bei Jahrmärkten:  
3,50 € je angefangene Meter Frontlänge,  
mindestens aber 8,50 €

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Selb, den 22. Nov. 2001

**STADT SELB:** Kreil, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 20. Dezember 2001 im Selber Tagblatt Nr. 297  
(Amtsblatt der Stadt Selb) amtlich bekanntgegeben.